

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1983

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125	1. 9. 1983	Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (DV WeinG NW)	383
	8. 9. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen	388

2125

Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (DV WeinG NW)

Vom 1. September 1983

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Rebsorten, Hektarertrag

- § 1 Rebsortenverzeichnis
- § 2 Erziehungsart, Anschnitt und Beregnung
- § 3 Zulässiger Hektarertrag
- § 4 Herstellung von Rosewein und Rotling als Tafelwein

Zweiter Abschnitt Traubenlese, Herbstordnung

- § 5 Feststellung der Reife
- § 6 Schließen der Weinberge
- § 7 Betreten der Weinberge nach der Schließung
- § 8 Herbstbuch

Dritter Abschnitt Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts, Entsäuerung, Süßung

- § 9 Meldungen

Vierter Abschnitt Weinbergsrolle, Geographische Bezeichnungen

- § 10 Weinbergsrolle

- § 11 Bereichs- und Lagename sowie Abgrenzung
- § 12 Antrag auf Eintragung in die Weinbergsrolle
- § 13 Eintragung in die Weinbergsrolle und Löschung
- § 14 Löschung in der Weinbergsrolle

Fünfter Abschnitt Landwein

- § 15 Herstellung von Landwein

Sechster Abschnitt Mindestalkoholgehalt

- § 16 Natürliche Mindestalkoholgehalte

Siebenter Abschnitt Prüfung der Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat

- § 17 Prüfungskommission

Achter Abschnitt Haustrunk

- § 18 Tresterwein (Haustrunk)

Neunter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Schlußvorschriften

- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Verarbeitung zu Qualitätswein außerhalb des bestimmten Anbaugebietes
- § 21 Inkrafttreten

Auf Grund des § 2 Abs. 3 bis 5, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 1, § 7, § 10 Abs. 5, Abs. 8 und 9, § 11 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 4, sowie des § 14 Abs. 5 und § 56 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) und des § 3 Abs. 2 der Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz vom 14. April 1983 (GV. NW. S. 157) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Rebsorten, Hektarertrag

§ 1

Rebsortenverzeichnis (zu § 2 Abs. 3 des Weingesetzes)

Zur Herstellung von Qualitätswein eines bestimmten Anbaugebietes (Qualitätswein b.A.) sind die nachstehend aufgeführten Rebsorten für den Regierungsbezirk Köln geeignet:

1. Keltertraubensorten

a) empfohlene Rebsorten:

Weißer Burgunder B, Ehrenfelser B, Faberrebe B, Blauer Frühburgunder N, Gewürztraminer Rs, Huxelrebe B, Kanzler B, Kerner B, Müller-Thurgau B, Ruländer G, Grüner Silvaner B, Blauer Portugieser N, Weißer Riesling B, Scheurebe B, Blauer Spätburgunder N;

b) zugelassene Rebsorten:

Freisamer B, Gelber Muskateller B, Muskat-Ottonel B, Optima B, Ortega B, Saint-Laurent N, Domina N, Dornfelder, Dunkelfelder, Bacchus B, Würzer B, Reichensteiner B.

2. Empfohlene Unterlagensorten

Sélection Oppenheim n° 4,
5 C Geisenheim,
Teleki 8 B,
Berlandieri x Riparia Kober 5 BB,
Berlandieri x Riparia Kober 125 AA,
161-49 Couderc,
Riparia x Rupestris 3309 Couderc,
Geisenheim 26.

§ 2

Erziehungsart, Anschnitt und Beregnung (zu § 2 Abs. 4 des Weingesetzes)

(1) Erziehung und Anschnitt sind so auszuführen, daß bei der jeweiligen Rebsorte unter Berücksichtigung des Standortes die optimale Mostqualität erreicht werden kann.

(2) Die Beregnung von Rebflächen mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer Hanglage von mindestens 30 vom Hundert (Steillagen) wird zugelassen, wenn auf Grund extremer Trockenheit hierdurch die Qualität gesichert werden kann oder Frostschäden abgewendet werden können. Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter stellt die Zulässigkeit fest.

§ 3

Zulässiger Hektarertrag (zu § 2 Abs. 5 des Weingesetzes)

Der für die Herstellung von Qualitätswein b. A. zulässige Ertrag wird auf 100 hl Mostmenge pro ha Rebfläche im fünfjährigen Betriebsdurchschnitt festgesetzt.

§ 4

Herstellung von Rosewein und Rotling als Tafelwein (zu § 3 Abs. 5 des Weingesetzes)

Geeignet für die Herstellung von Rosewein als Tafelwein sind Blauer Frühburgunder N, Blauer Portugieser N, Blauer Spätburgunder N, Dornfelder, Dunkelfelder, Domina N,

für die Herstellung von Rotling als Tafelwein alle in § 1 Nr. 1 aufgeführten Keltertraubensorten.

Zweiter Abschnitt

Traubenlese, Herbstordnung

§ 5

Feststellung der Reife

(zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Mit der Lese der Trauben darf erst begonnen werden, wenn die einzelnen Sorten den Zeitpunkt ihrer jahresbedingt möglichen Reife erreicht haben. Eine noch mögliche Zunahme des Mostgewichtes und eine Säureminderung sind hierbei zu berücksichtigen; dies gilt nicht bei einer Gefährdung des Lesegutes infolge ungünstiger Witterung oder sonstiger vom Winzer nicht zu vertretender Umstände.

(2) Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter bestimmt jährlich nach Anhörung von Vertretern der Winzer sowie nach gemeinschaftlicher Besichtigung der Weinberge den Zeitpunkt der jahresbedingt möglichen Traubenreife (Absatz 1 Satz 1) und gibt ihn in ortsüblicher Weise bekannt. Der Beginn der späten Lese darf in keinem Falle früher als sieben Tage nach Beginn der Hauptlese für die jeweilige Rebsorte festgesetzt werden.

§ 6

Schließen der Weinberge

(zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Weingesetzes)

(1) Vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenernte sind die Weinberge geschlossen.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde gibt jährlich nach Anhörung des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten sowie von Vertretern der Winzer und nach Feststellung des Beginns der Traubenreife die Schließung der Weinberge in ortsüblicher Weise bekannt. Sie hat auf die Schließung durch Aufstellen deutlich beschrifteter Schilder an den in die Weinberge führenden Wirtschaftswegen und Fußpfaden hinzuweisen. Nach dem Ende der Traubenernte sind die Schilder zu entfernen.

§ 7

Betreten der Weinberge nach der Schließung (zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Weingesetzes)

(1) Nach der Schließung dürfen die Weinberge einschließlich der Wirtschaftswege und Fußpfade in den Weinbergsgemarkungen ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde nur von den Eigentümern, den Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten zur Vornahme unaufschiebbar notwendiger Arbeiten und zur Weinlese sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Belange von Bediensteten der staatlichen und kommunalen Stellen betreten werden.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann anderen als den in Absatz 1 genannten Personen eine zeitlich begrenzte Erlaubnis zum Betreten von Weinbergen erteilen, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen worden ist. Den Jagdausübungsberechtigten ist auf Antrag eine unbeschränkte Erlaubnis zu erteilen.

(3) Beim Betreten geschlossener Weinberge ist der Erlaubnisschein mitzuführen.

§ 8

Herbstbuch

(zu § 4 Abs. 3 Satz 2 des Weingesetzes)

Bei Lesegut, das zur Herstellung von Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist, sind der natürliche Alkoholgehalt (Mostgewicht) und die Erntemenge vom Erntenden täglich festzustellen. Er hat die Feststellungen in ein Herbstbuch, das mit seinem Namen und seiner Anschrift versehen ist, nach dem Muster der Anlage einzutragen. Die Eintragungen im Herbstbuch sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

Anlage

Dritter Abschnitt**Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts,
Entsäuerung, Süßung****§ 9****Meldungen**

(zu § 7 des Weingesetzes)

Die Anwendung von Verfahren der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts, der Entsäuerung oder Süßung nach den Artikeln 33, 34 und 35 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sowie Mengen an Zucker und konzentriertem Traubenmost, die sich im Besitz der Personen befinden, die diese Verfahren anwenden, sind der Kreisordnungsbehörde zu melden. Es ist zulässig, daß für mehrere Süßungsvorgänge oder für einen Zeitraum bis zu einem Jahr nur eine Meldung abgegeben wird, wenn die Süßung von einem Unternehmen häufig oder ständig vorgenommen wird.

Vierter Abschnitt**Weinbergsrolle, Geographische Bezeichnungen****§ 10****Weinbergsrolle**

(zu § 10 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 5 des Weingesetzes)

(1) In Nordrhein-Westfalen wird eine Weinbergsrolle (Lagenverzeichnis) eingerichtet. Sie wird vom Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragtem geführt.

(2) Die Weinbergsrolle besteht aus den Verzeichnissen der Lagen und des Bereichs, die als geographische Bezeichnungen zur Angabe der Herkunft des Weines und seiner Ausgangsstoffe aus dem Land Nordrhein-Westfalen verwendet werden dürfen. Die Weinbergsrolle wird in Loseblattform geführt. Für jede einzutragende Lage und den Bereich sind getrennte Karteiblätter anzulegen. Der Weinbergsrolle werden Karten beigelegt, in die die Lagen und der Bereich eingezeichnet sind.

(2) In die Weinbergsrolle sind die Grenzen der Lagen nach Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Gewanne, Flurstück) einzutragen. Bei Zusammenfassung mehrerer Einzellagen zu Großlagen kann auf die Beschreibung der Einzellagen Bezug genommen werden.

§ 11**Bereichs- und Lagename sowie Abgrenzung**

(zu § 10 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 9 des Weingesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Wein-Verordnung)

(1) Für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des bestimmten Anbaubereiches Mittelrhein wird die Bezeichnung „Bereich Siebengebirge“ festgesetzt.

(2) Der Bereich Siebengebirge ist in die Weinbergsrolle einzutragen. Er umfaßt folgende Rebflächen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Lagename	Größe (ha)
Stadt				
Königswinter	Oberdollendorf	11	Rosenhügel	2,9
Stadt				
Königswinter	Oberdollendorf	11	Sülzenberg	3,0
Stadt				
Königswinter	Oberdollendorf	12	Laurentiusberg	2,3
Stadt				
Bad Honnef	Honnef (Rhöndorf)	1	Rhöndorfer Drachenfels	7,4
Stadt				
Königswinter	Königswinter	1	Königswinterer Drachenfels	6,5
Stadt				
Königswinter	Nierdöllendorf	3	Goldenfüßchen	2,6
Stadt				
Königswinter	Nierdöllendorf	3	Longenburger Berg	3,5
Stadt				
Königswinter	Nierdöllendorf	3	Heisterberg	1,7
Stadt Bonn	Dottendorf	27	Rheinaue	0,1.

§ 12**Antrag auf Eintragung in die Weinbergsrolle**

(zu § 10 Abs. 5 Nr. 3 des Weingesetzes)

(1) Lagen werden nur auf Antrag in die Weinbergsrolle eingetragen. Der Antrag auf Eintragung einer Lage in die Weinbergsrolle ist beim Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragtem in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Antragsberechtigt sind

1. Eigentümer von Rebflächen und sonstige zur Nutzung von Rebflächen dinglich Berechtigte für diese Rebflächen und
2. Zusammenschlüsse für die Rebflächen ihrer Mitglieder.

Zusammenschlüsse im Sinne von Nummer 2 sind Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften, deren wirtschaftlicher Zweck auf die Herstellung von Wein aus den von ihren Mitgliedern, Gesellschaftern oder Genossen erzeugten Weintrauben oder auf die Ablieferung der von ihren Mitgliedern, Gesellschaftern oder Genossen erzeugten Weintrauben an eine Vereinigung, der sie angehören, gerichtet ist.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. Den zur Eintragung vorgesehenen Namen und die Angabe, ob es sich um einen herkömmlichen oder in das Flurkataster eingetragenen Namen handelt oder ob er sich an einen solchen Namen anlehnt; im letzteren Falle ist auch dieser Name anzugeben.
2. Angaben über die Gelände- und Bodenbeschaffenheit und die hauptsächlich angebauten Rebsorten.

(4) Jeder Antragsausfertigung ist eine Karte im Maßstab 1:2500 oder 1:5000 beizufügen, aus der die Grundstücke und Katasterbezeichnungen der Grundstücke, für die der Lagename eingetragen werden soll, ersichtlich sind. Die Grenzen der Lage sind farbig nachzuziehen.

§ 13**Eintragung in die Weinbergsrolle und Löschung**

(zu § 10 Abs. 5 Nr. 2 des Weingesetzes)

(1) Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter prüft den Antrag auf die Antragsberechtigung nach § 12 Abs. 2 und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und hört den Sachverständigenausschuß nach § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 27. Juli 1963 (GV. NW. S. 282), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22). Bei Vorliegen der Voraussetzungen trägt er den Namen der Lage in die Weinbergsrolle ein und übernimmt eine Antragsausfertigung mit Anlagen sowie sonstige Unterlagen, auf die sich die Eintragung gründet oder Bezug nimmt, zur Aufbewahrung. Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter versieht die Anträge und Pläne mit einem Eintragungsvermerk und übersendet je eine Ausfertigung des Antrages mit Anlagen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Antragsteller.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen gibt die eingetragenen Lagen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(3) Bei Anträgen auf Löschung gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 14**Löschung in der Weinbergsrolle**

(zu § 10 Abs. 5 Nr. 4 des Weingesetzes)

(1) Eine Eintragung in die Weinbergsrolle ist von Amts wegen zu löschen, sobald dem Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragtem bekannt wird, daß

- a) die Voraussetzungen des § 48 oder 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erfüllt sind oder

- b) der Name der Lage zum letzten Mal für Trauben, Moste oder Weine verwendet wurde, die vor mehr als fünf Jahren in der Lage gewonnen wurden.

(2) Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter teilt die Löschung dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen mit. Dieser gibt die Löschung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

Fünfter Abschnitt

Landwein

§ 15

Herstellung von Landwein

(zu § 10 Abs. 8 Sätze 1 bis 4 des Weingesetzes)

Die Herstellung von Landweinen wird unter der Bezeichnung „Rheinburgen-Landwein“ zugelassen. Er darf aus den in § 1 Nr. 1 genannten Keltertraubensorten stammen.

Sechster Abschnitt

Mindestalkoholgehalte

§ 16

Natürliche Mindestalkoholgehalte

(zu § 10 Abs. 8 Satz 7, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 des Weingesetzes)

Als natürliche Mindestalkoholgehalte für Landweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat werden für den Bereich Siebengebirge folgende Werte festgesetzt:

	% vol Alkohol	entspr. ° Oechsle
I. Landwein		
Rheinburgen-Landwein	5,9	50
II. Qualitätswein		
Rebsorte Weißer Riesling B	7,0	57
andere Rebsorten	7,5	60
III. Qualitätswein mit Prädikat		
- Kabinett		
Rebsorte Weißer Riesling B	9,1	70
andere Rebsorten	9,5	73
- Spätlese		
Rebsorte Weißer Riesling B	10,0	76
andere Rebsorten	10,6	80
- Auslese		
Rebsorte Weißer Riesling B	11,1	83
andere Rebsorten	11,9	88
- Beerenauslese		
alle Rebsorten	15,3	110
- Trockenbeerenauslese		
alle Rebsorten	21,5	150
- Eiswein		
alle Rebsorten	15,3	110.

Siebenter Abschnitt

Prüfung der Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat

§ 17

Prüfungskommission

(zu § 14 Abs. 5 des Weingesetzes)

(1) Zur Durchführung der Prüfung von Qualitätsweinen und Qualitätsweinen mit Prädikat und zur Herabstufung dieser Weine wird eine Kommission bestellt, die aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen aus den Bereichen Weinbau, Weinhandel und Weinkontrolle für die Dauer von drei Jahren berufen.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt für die Prüfungskommission eine Geschäftsordnung.

Achter Abschnitt

Haustrunk

§ 18

Tresterwein (Haustrunk)

(zu § 58 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Die Herstellung von Tresterwein (Haustrunk) in Erzeugerbetrieben zur Selbstversorgung der Familie des Weinbauern ist zugelassen. Bereitungsart und Menge des Tresterweines sind in der Weinbuchführung zu vermerken.

(2) Die Behältnisse, in denen Tresterwein hergestellt und aufbewahrt wird, sind deutlich zu kennzeichnen.

Neunter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten, Schlußvorschriften

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(zu § 69 Abs. 2 und 5 des Weingesetzes)

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 7 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 mit der Lese der Trauben vor dem nach § 5 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Termin beginnt,
- entgegen § 7 Abs. 1 Weinberge einschließlich der Wirtschaftswege und Fußpfade in den Weinbergsgemarkungen betritt oder
- entgegen § 8 nicht täglich den natürlichen Alkoholgehalt (Mostgewicht) oder die Erntemenge feststellt, das Herbstbuch nicht führt oder in dem Herbstbuch unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Eintragungen nicht fünf Jahre aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 2 Rebflächen beregnet oder
- entgegen § 16 die festgesetzten Mindestalkoholgehalte für Qualitätsweine unterschreitet.

§ 20

Verarbeitung zu Qualitätswein außerhalb des bestimmten Anbaugebietes

Zuständige Stelle für die Erteilung einer Genehmigung, daß die Verarbeitung von Weintrauben zu Traubenmost und des Traubenmostes zu Wein auch außerhalb des bestimmten Anbaugebietes vorgenommen wird, in dem die Weintrauben geerntet worden sind (§ 5 Abs. 1 des Weingesetzes), ist das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 19. Juni 1973 (GV. NW. S. 398), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 250), außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. September 1983

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Bekanntmachung in Enteignungssachen**Vom 8. September 1983**

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Kreises Paderborn für das Unternehmen Bau der Pader-Alme-Überleitung im Stadtgebiet Paderborn-Schloß Neuhaus, Flur 2, Flurstücke 237, 239, 240, 241, 348 und 807

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1983, Seite 195.

Düsseldorf, den 8. September 1983

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
des Staatssekretärs

Botschen

- GV. NW. 1983 S. 388.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X